

LAGERVERTRAG

Geschlossen zwischen der Firma

FIRMA

**STRASSE
PLZ ORT**

im Folgenden als „Hersteller“ und der

**DAILY SERVICE GMBH
GEWERBESTRASSE 6
A - 4481 ASTEN**

im Folgenden als „Lagerhalter“ wie folgt:

Präambel:

Der Hersteller ist ein Produzent von hochwertigen Lebensmitteln. Der Lagerhalter ist ein auf temperierte und sensible Logistik spezialisierter Logistikdienstleister und lagert, kommissioniert und transportiert seit Jahren und in großem Umfang temperaturregeführte Waren. Der Hersteller hat mit dem Lagerhalter einen Vertriebsvertrag und/oder einen Logistikvertrag abgeschlossen, dem gegenständlicher Lagervertrag zugrunde liegt.

§ 1 Einrichtung eines Warenlagers:

1. Der Hersteller richtet beim Lagerhalter ein Warenlager ein, um die bestmögliche Durchführung der in den zugrundeliegenden Logistik- und/oder Vertriebsvereinbarungen festgelegten Dienstleistungen zu gewährleisten. Das Lager gilt als Konsignationslager. Der Hersteller ist jederzeit berechtigt, einzelne oder alle Waren zurückzuholen.
2. Der Lagerhalter stellt für dieses Warenlager pro Artikel mindestens einen Kommissionierplatz sowie einen Palettenplatz in ihren Lägern zur Verfügung.
3. Eine Auffüllungspflicht des Warenlagers durch den Hersteller gilt bis zur Auslistung des jeweiligen Artikels als vereinbart.
4. Der Lagerhalter ist berechtigt, vom Hersteller nach Ablauf einer Lagerzeit von 6 Monaten die Rücknahme von Ware zu verlangen, jedenfalls wenn der Ablauf der Haltbarkeitsdauer der eingelagerten Ware droht.

Soweit der Hersteller mit dieser Pflicht säumig wird, ist der Lagerhalter berechtigt und verpflichtet, das eingelagerte Gut auf Rechnung des Herstellers zu verkaufen bzw. bei Ablauf der Haltbarkeitsdauer ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2 Eigentum, Besichtigung der eingelagerten Ware:

1. Die eingelagerte Ware verbleibt im Eigentum des Herstellers. Der Lagerhalter ist verpflichtet, die eingelagerte Ware von anderen Waren getrennt aufzubewahren und als Eigentum des Herstellers zu kennzeichnen.
2. Soweit der Lagerhalter im Rahmen einer Vertriebsvereinbarung zur Entnahme von Waren berechtigt ist, kommt mit der Entnahme dieser Ware zwischen dem Hersteller und dem Lagerhalter ein Kaufvertrag gemäß der zugrundeliegenden Vertriebsvereinbarung zustande.
3. Der Hersteller ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftsstunden (ausgenommen Kommissionierbetrieb) nach Absprache mit der Betriebsleitung die vom Lagerhalter übernommene Ware in den Lägern zu besichtigen.

§ 3 Anlieferung der Ware, Haftung und Versicherung:

1. Die Anlieferung der Waren erfolgt frei an die Lager des Lagerhalters unter Einhaltung der Lieferbedingungen.
2. Der Lagerhalter ist verpflichtet, die einzulagernde Ware bei der Anlieferung auf Vollständigkeit und stichprobenweise Mangelfreiheit zu untersuchen und dem Hersteller etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen (gemäß Lieferbedingungen). Weist die Ware Mängel auf, so hat der Lagerhalter die zur Wahrung der Rechte des Herstellers, insbesondere gegenüber dem Spediteur, dem Frachtführer oder der Versicherung gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.
3. Soweit dem Hersteller Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Anlieferung angezeigt worden sind, gilt die Ware als ordnungsgemäß, es wäre denn, dass die Mängel bei der gebotenen Untersuchung nicht erkennbar waren. Solche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Hersteller mitzuteilen.

Den Lagerhalter trifft keine Pflicht, die einzulagernde Ware unter der Beiziehung von Sachverständigen zu untersuchen.
4. Der Lagerhalter ist berechtigt und auf Verlangen des Herstellers verpflichtet, die eingelagerte Ware für Rechnung des Herstellers gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern.
5. Der Lagerhalter verpflichtet sich zum Abschluss der bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

§ 4 Entnahmen:

1. Sofern zwischen Lagerhalter und Hersteller eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen wurde, ist der Lagerhalter auf Grund dieser Vertriebsvereinbarung berechtigt, eingelagerte Waren aus dem Lager zur Auslieferung an Abnehmer zu entnehmen und diesen in Erfüllung der mit ihnen zu schließenden Geschäfte zu übereignen.
2. Sofern zwischen Lagerhalter und Hersteller eine Logistikvereinbarung abgeschlossen wurde, ist der Lagerhalter berechtigt, eingelagerte Waren aus dem Lager zur Auslieferung an den Abnehmer des Herstellers zu entnehmen und im Auftrag des Herstellers dem Abnehmer zu übereignen.
3. Soweit eine wie in Punkt 1. und 2. oben genannte Vereinbarung nicht besteht, ist dem Lagerhalter jegliche Verfügung über die eingelagerte Ware untersagt, das gemäß § 421 UGB bestehende gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters und die daraus resultierenden Rechte bleiben hievon unberührt.

4. Einmal pro Jahr wird eine physische Inventur durchgeführt. Der Hersteller hat das Recht an dieser Inventur teilzunehmen.

§ 5 Vergütung:

Zur Abgeltung der Kosten der Lagerhaltung steht dem Lagerhalter eine Vergütung laut letztgültiger Konditionsvereinbarung zu.

Darüber hinaus hat der Hersteller alle vom Lagerhalter zum Nutzen des Herstellers getätigten Aufwendungen und Auslagen, soweit diese nach den Umständen als für erforderlich erachtet werden dürften, laut letztgültiger Konditionsvereinbarung zu ersetzen.

§ 6 Dauer des Vertragsverhältnisses, Rücksendung von Waren:

1. Dieser Lagervertrag beginnt mit **01. xxxxxx 2021** und währt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mittels Einschreiben zum Quartalsende gekündigt werden. Mit Beendigung des Lagervertrages ist der Lagerhalter berechtigt und verpflichtet, die Ware an den Hersteller zurückzusenden, sofern die dem Lagerhalter zustehende Vergütung geleistet und nützlicher getätigter Aufwand beglichen worden sind.
2. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Herstellers.
3. Abwicklung bei Vertragsbeendigung:

Bei Vertragsbeendigung hat der Lagerhalter unverzüglich eine Inventur in Anwesenheit des Herstellers durchzuführen und die Ware entsprechend der Weisungen des Herstellers an diesen und/oder an einen vom Hersteller benannten Ort zu befördern und bis dahin weiter zu lagern; für sämtliche damit verbundenen Leistungen durch den Lagerhalter gelten weiterhin unverändert die Bestimmungen dieser Vereinbarung, auch über den Beendigungszeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus.

Der Lagerhalter hat weiteres sämtliche bis zum Beendigungsstichtag erteilten Transportaufträge auszuführen, auch wenn die Ausführung der Beförderungsverträge über den Zeitraum der Beendigung dieser Vereinbarung hinaus andauern; auch für diese Tätigkeiten gelten über den Beendigungszeitpunkt der Vereinbarung hinaus noch die Bestimmungen dieser Vereinbarung unverändert weiter.

Der Lagerhalter hat unverzüglich sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Vereinbarung übergebenen Unterlagen unverzüglich, auf seine Kosten und Risiko, zurückzustellen

§ 7 Keine Exklusivität

Eine Exklusivität wird ausdrücklich nicht vereinbart.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung österreichischen Rechts und die Zuständigkeit des für Linz sachlich in Betracht kommenden Gerichtes.

§ 9 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernisse.

Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

.....
FIRMA XXXXXX

.....
DAILY SERVICE GmbH

.....
Ort, Datum

.....
DAILY SERVICE GMBH
Asten, xx.xx.20xx